

ANDREA JÖRDENS (MARBURG)

ANTWORT AUF URI YIFTACH-FIRANKO

Der Vortrag von Uri Yiftach über Regionalism and Legal Documents verdient unter zwei Aspekten Aufmerksamkeit: Zum einen in methodologischer Hinsicht, was die differenzierende Berücksichtigung der Provenienz des Urkundenmaterials aus den verschiedenen Gauen bzw. aus Metropole und Dorf betrifft; zum anderen in Hinsicht auf den Interpretationsansatz, die treibenden Kräfte für Entwicklungen des Formulars nicht primär in Unterschieden im Rechtsdenken und in den materiellrechtlichen Gegebenheiten, sondern in der symbolischen Repräsentanz sozialer und mentalitätsgeschichtlicher Sachverhalte zu vermuten.

Im Zentrum standen dabei die gautypischen Eigenheiten im gräko-ägyptischen Urkundswesen. Das Phänomen als solches war bisher vor allem für das spätantike Ägypten untersucht worden; ich darf hier an meine eigene Arbeit zu den vertraglichen Regelungen von Arbeiten¹ und jetzt besonders die eingehende Studie von Bernhard Palme zu den Gestellungsbürgschaften erinnern, die aus einem Vortrag auf dem letzten Symposium hervorgegangen ist²; erwähnt seien aber etwa auch die Beiträge von Fritz Mitthof in seinem reichhaltigen Editionsband mit Texten zur Verwaltungsgeschichte³. Uri Yiftach hat nun nicht nur darauf hingewiesen, daß deutliche

¹ A. Jördens, Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten, mit Editionen von Texten der Heidelberger Papyrus-Sammlung, des Istituto Papirologico „G. Vitelli“, des Ägyptischen Museums zu Kairo und des British Museum, London (P. Heid. V) [Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung Neue Folge 6], Heidelberg 1990; vgl. auch N. Kruit, Local Customs in the Formulas of Sales of Wine for Future Delivery, ZPE 94, 1992, 167-184.

² B. Palme, Form und Funktion der byzantinischen Gestellungsbürgschaften, bes. Kap. VII f.; für die liebenswürdige Übersendung seines noch ungedruckten Manuskripts schulde ich Bernhard Palme größten Dank. Vgl. vorläufig ders., Pflichten und Risiken des Bürgen in byzantinischen Gestellungsbürgschaften, Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte Pazo de Mariñán, La Coruña, 6.-9. September 1999, hrsg. v. G. Thür/F. J. Fernández Nieto, Köln/Weimar/Wien 2003, 531-555, bes. S. 537 Anm. 23; ders., Asyl und Schutzbrief im spätantiken Ägypten, Das antike Asyl. Kulturelle Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, hrsg. v. M. Dreher, Köln/Weimar/Wien 2003, 203-236, bes. S. 215ff. und zusammenfassend S. 230f.

³ F. Mitthof, Neue Dokumente aus dem römischen und spätantiken Ägypten (1.-7. Jh. n. Chr.) (CPR XXIII), Wien 2002, mit der Herausarbeitung gautypischer Eigenheiten etwa bei der Adressierung von Schreiben an die βιβλιοφύλακες (S. 41 im Komm. zu CPR XXIII 5, 1), bei der Eidesleistung als solcher wie auch den dabei gebräuchlichen Formeln

regionale Differenzen bei verschiedenen Rechtsgeschäften bereits in der frühen Kaiserzeit zu beobachten sind, sondern auch solche Rechtsgeschäfte in die Betrachtung einbezogen, die in diesem Zusammenhang bisher wenig zur Sprache kamen: Eheverträge und Testamente, mit denen er selbst sich bereits andernorts eingehend befaßt hatte⁴ und denen er jetzt zum Vergleich die Pachtverträge an die Seite stellt.

Die auffälligsten Unterschiede waren dabei in den Eheverträgen festzumachen. Während das oxyrhynchitische Formular auch in der Kaiserzeit noch eng mit dem der ptolemäischen Verträge verbunden war, ging man im Arsinoites zu sehr viel nüchterneren Formen über und betonte vor allem die vermögensrechtlichen Aspekte. Hier hatte schon Hans Julius Wolff auf unterschiedliche Mentalitäten schließen wollen und darin in erster Linie einen Ausdruck von Konservatismus respektive Modernität gesehen⁵, der folglich in den beiden Gauen unterschiedlich ausgeprägt gewesen wäre. Die Überprüfung dieser Annahme an den Testamenten hat Uri Yiftach jetzt jedoch zu wichtigen Modifikationen veranlaßt. Entscheidend für die Wahl des Vertragsinstrumentes sei danach nicht so sehr die im jeweiligen Gau gebräuchliche Urkundenpraxis, sondern vielmehr der soziale Status gewesen⁶. Denn bei den Testamenten zeige sich, daß Einwohner der Gauhauptstadt im Oxyrhynchites wie im Arsinoites gleichermaßen der griechischen Tradition anhängen, während man in den arsinoitischen Dörfern zu der neueren, wohl von ägyptischen Rechtsvorstellungen beeinflussten *μεριτεία* überging⁷. Bei den Pachtverträgen bestätigte sich endgültig, daß der Oxyrhynchites nicht grundsätzlich konservativer gewesen sei als der Arsinoites. Veränderungen gegenüber dem ptolemäischen Material seien hier nämlich allorten zu konstatieren, allenfalls sei dabei gerade der Arsinoites zögerlicher vorgegangen als die anderen Gaue. All diese Divergenzen ließen sich indes mit der Annahme einer von sozialen Faktoren geprägten Entscheidung für bestimmte Vertragsinstrumente erklären. Denn anders als die Pachtverträge, die grundsätzlich Verträge unter Fremden seien, zählten Eheschließung und Testament stets zu den besonderen, außerordentlichen Rechtsakten im Leben eines jeden Individuums; in

(S. 83, Anm. 4 zu CPR XXIII 12 sowie S. 174f., 179 zu CPR XXIII 29; hierzu vgl. etwa auch B. Palme, Komm. zu CPR XXIV 1, 6-8) oder zu den Klauseln über den Ausschluß von Arglist und Zwang (S. 211, Komm. zu CPR XXIII 33, 7-9 sowie S. 248ff. Tab. 9); vgl. auch unten Anm. 12.

⁴ Vgl. nur U. Yiftach, Συγγραφή ὁμολογίας – συγγραφή συνοικισίου: A Problem Reconsidered, JJP 29, 1999, 137-149; ders., Kontinuität und Zäsuren im ägyptischen Eherecht – Die Ekdosis als Eheschließungsmodalität in der Ptolemäer- und Kaiserzeit (4. Jhd. v.-2. Jhd. n.Chr.), Kontinuitäten und Zäsuren in der europäischen Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. Thier u.a., Frankfurt am Main 1999, 49-62; ders., Deeds of Last Will in Graeco-Roman Egypt: A Case Study in Regionalism, BASP 39, 2002, 149-164.

⁵ Vgl. H.J. Wolff, Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law, Haverford 1939, bes. S. 29: „The ceremony of *ekdosis*, and the drawing up of a *συγγραφή συνοικισίου*, gradually came to be a mere custom of conservative people“.

⁶ So bereits Yiftach, Deeds (wie Anm. 4), S. 161ff.

⁷ Ebda., S. 159f.

diesen nicht alltäglichen Geschäften aber hätten sich zumindest die Einwohner der Gauhauptstadt bewußt des hohen Symbolgehalts der traditionellen Formen bedienen wollen.

Damit verneint Uri Yiftach erneut eine materielle Differenz zwischen den je nach Gau unterschiedlichen Formen, wie er es auch schon früher hinsichtlich der Begründung der Ehe durch eine vertraglich fixierte Ekdosis getan hatte. Seiner Meinung nach ist das Institut der Ekdosis auch noch für die Kaiserzeit als verbindlich vorauszusetzen, selbst wenn die urkundlichen Belege hierfür stark zurückgegangen sind⁸. Daß ein Rückgang der Belege allein in der Tat wenig Aussagekraft besitzt, zeigt die weitere Entwicklung der Quellenlage. Denn aus der Zeit vom Ende des III. bis zum VII. Jhdt. – also aus einem Zeitraum, der deutlich länger ist als die ptolemäische Zeit und wenigstens die Hälfte mehr Dokumente geliefert hat –⁹, liegt gerade einmal ein Dutzend griechischer Eheverträge aus Ägypten vor¹⁰. Dennoch wird niemand bestreiten wollen, daß es das Institut der Ehe noch gab. Und um noch einmal auf die Frage von Konservativismus oder Modernität zurückzukommen, müßte Oxyrhynchos nunmehr schon deswegen als besonders modern gelten, da nur einer dieser Verträge nachweislich aus dieser Stadt stammt¹¹.

Doch das nur nebenbei. Wesentlicher erscheinen mir am Vortrag von Uri Yiftach, wie auch schon eingangs bemerkt, zwei Dinge: Erstens die These der unter-

⁸ Yiftach, *Kontinuität* (wie Anm. 4). Kritisch hierzu J. Hengstl, *Juristisches Referat* 1999-2001, APF 48, 2002, 351-375, bes. S. 369, der zwar eine „angesichts der mageren Beleglage durchaus schlüssige Beweisführung“ (ebda.) anerkennt, gleichwohl mit zwei als ‚offen‘ charakterisierten Fragen Reserven erkennen läßt. Entgegen der darin angedeuteten Zweifel ließen sich Gründe für das von Yiftach behauptete Beharrungsvermögen der Ekdosis jedoch keineswegs nur in der Sicherung einer privilegierten Stellung sehen, sondern auch in mentalitätsgeschichtlichen Traditionen; konkret also in der allgemein herrschenden Überzeugung, daß eben in der Ekdosis das konstitutive Moment der Eheschließung zu sehen sei, wie es letztlich auch das bemerkenswerte Konstrukt der Auto-Ekdosis durch die Braut vermuten läßt. Daß selbst solche allgemein herrschenden Überzeugungen grundsätzlich wandelbar sind, wird niemand bestreiten wollen. Doch ist es vermutlich zu modern gedacht, einen wie auch immer gearteten Wandel einfach vorauszusetzen, um so mehr, wenn, wie in diesem Fall, die Quellen bis heute keinen positiven Beweis dafür liefern. Sollte es sich tatsächlich, wofür demnach alles spricht, um eine allgemein herrschende Überzeugung handeln, wäre es zudem vielmehr die Abweichung von dieser Praxis, die einer Begründung bedürfte. Damit erweist sich freilich auch die zweite angeblich offene Frage Hengstls als müßig, zumal sie ohnedies schon der Sache nach weder zu bestätigen noch zu widerlegen ist.

⁹ Vgl. nur W. Habermann, *Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse*, ZPE 122, 1998, 144-160, bes. S. 147 Abb. 1; S. 148 Abb. 2; zur Verteilung auf die Gaue Abb. 5 S. 150.

¹⁰ Vgl. nur J. Beaucamp, *Le statut de la femme à Byzance (4^e-7^e siècle)*, II. *Les pratiques sociales*, Paris 1992, S. 106ff.; jetzt auch N. Kruit/K.A. Worp, *Einl. zu der Neued. von P. Vindob. Bosw. 5 (304, Herm.)*, An. Pap. 13, 2001, 81-90, bes. S. 81.

¹¹ SB XVIII 13886 (489/90), bei Beaucamp (wie vorige Anm.) noch als P. Iand. inv. 507 aufgeführt.

schiedlichen Gestaltung von Rechtsgeschäften zwischen Fremden und solchen im familiären Rahmen¹², in dem soziale Anlässe und Statusfragen eine ungleich größere Rolle spielten; zweitens die Frage möglicher materieller Differenzen im Vertragswesen zwischen den einzelnen Gauen, je nach dem regional typischen Formular. Zu beidem vermag das spätantike Material einige wichtige Beobachtungen beizusteuern, die ich der Illustration halber hier kurz vorführen will, bevor ich am Ende noch einmal auf die Überlegungen von Uri Yiftach zurückkommen werde.

Zum ersten Punkt, der Vertragsgestaltung. Hier ließ sich feststellen, daß zumindest bei Arbeits-, Pacht- und Mietverträgen von der angeblich typisch byzantinischen Geschwätzigkeit¹³ nicht die Rede sein kann; selbst bei den Wohlverhaltensklauseln wird in der Regel die sachliche, knappe Form gewahrt, die sich auf die Zusammenstellung der wesentlichen Vertragsbestimmungen beschränkt¹⁴. Eine Ausnahme stellen freilich die Verträge über Zusammenarbeit dar, bei denen die Sicherungs- und Wohlverhaltensklauseln erheblich größeren Raum einnehmen. Den Grund hierfür hatte ich seinerzeit vor allem in dem fehlenden Machtgefälle zwischen den Partnern vermutet¹⁵. Die Nähe zu den Hausgemeinschaftsverträgen¹⁶ könnte allerdings auch annehmen lassen, daß die besonderen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern hierbei eine Rolle spielten, und sie damit den von Uri Yiftach vorgetragenen Argumenten zu Eheverträgen und Testamenten annähern.

Ich möchte es hier bei dieser kleinen Anmerkung belassen und gleich zu dem zweiten Punkt übergehen, der Frage nach dem Verhältnis von gautypischem Formular und materiellem Gehalt. Bei den von mir untersuchten Verträgen aus byzantinischer Zeit waren es vor allem zwei Typen, die starke regionale Differenzen aufwiesen: Die Teilpachten, in denen sich Verpächter und Pächter den Pachtertrag nach einer vertraglich vereinbarten Quote teilten, und die Lieferungskäufe, in denen der Verkäufer den Erhalt des Kaufpreises für eine Sache quittierte, die er zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu liefern versprach.

Während sich die Teilpachten des IV. Jhdts. durchweg noch eng an das kaiserzeitliche Formular anlehnen, werden die gautypischen Eigenheiten in den Verträgen

¹² Eine gewisse Parallele ließe sich in der möglicherweise je nach Verwandtschaftsverhältnis unterschiedlichen Form der Anträge auf Testamenteröffnung sehen, wie sie jetzt von Mitthof, Einl. zu CPR XXIII 3, bes. S. 27f. beschrieben wurde; die Zahl der Belege scheint freilich noch zu gering, um hier endgültige Schlüsse zuzulassen.

¹³ Vgl. allgem. H. Zilliacus, Zur Abundanz der spätgriechischen Gebrauchssprache (Comm. Hum. Litt. Soc. Sc. Fennica 41, 2), Helsinki 1967.

¹⁴ Vgl. Jördens (wie Anm. 1), bes. S. 164f. Dies bestätigt jetzt auch die neue Zusammenstellung der Klauseln über den Ausschluß von Arglist und Zwang bei Mitthof (wie Anm. 3), S. 248ff. Tab. 9, wonach die ganz überwiegende Zahl dieser teilweise recht umfangreichen Klauseln bei Kaufverträgen begegnet.

¹⁵ Vgl. Jördens (wie Anm. 1), S. 365ff.

¹⁶ Ebda., S. 368f.; zum Institut allgem. D. Simon, Byzantinische Hausgemeinschaftsverträge, Beiträge zur europäischen Rechtsgeschichte und zum geltenden Zivilrecht (Festgabe J. Sontis), hrsg. v. F. Bauer/K. Larenz/F. Wieacker, München 1977, 92-128.

des VI./VII. Jhdts. unübersehbar¹⁷. Daß sich in dieser Entwicklung tatsächlich wirtschaftliche und soziale Veränderungen spiegeln, lehrt der Vertragstyp der *μισθωσις τῶν ἔργων*, der im Oxyrhynchites seit dem Ende des II. Jhdts. die für den Weinbau übliche Teilpacht ablöst, in der Mitte des V. Jhdts. allerdings seinerseits auszusterben scheint¹⁸. Bei genauerer Betrachtung bestehen die augenfälligen regionalen Differenzen der späteren Verträge ebensowenig in bloßen Varianten des Formulars. Die unterschiedliche Quote und die ungleiche Verteilung der sonstigen Lasten¹⁹ lassen vielmehr auch materielle Veränderungen im Vertragsverhältnis erkennen, insofern nämlich das der Teilpacht innewohnende gesellschaftsrechtliche Element²⁰ zunehmend bedroht erscheint. Daß daraus zugleich wichtige Erkenntnisse über das damals in wirtschaftlicher Hinsicht herrschende Süd-Nord-Gefälle zu ziehen sind, sei nur am Rande erwähnt²¹.

Bei den Lieferungskäufen stellt sich die Sachlage ungleich komplizierter dar. Dies betrifft bereits die Urkundstypen, wo der Arsinoites eine gewisse Sonderstellung einnimmt, während andernorts das Cheirographon die Regel ist²². Zudem schien es auch materielle Unterschiede in den Lieferungskäufen zu geben, da manche Verträge einen genauen Preis nennen, andere aber nicht; in diesen Fällen ist nur die Liefermenge angegeben²³. Hier hat man teilweise auf Termin- oder gar Wuchergeschäfte schließen wollen; der Preis sei nicht genannt, um – heute würde man sagen: sittenwidrige – Geschäfte zu verschleiern²⁴. Übersehen wurde dabei allerdings, daß diese Angaben erneut gautypisch sind: Im Arsinoites gab man den Preis üblicherweise an, im Oxyrhynchites aber eben nicht²⁵. Erst in jüngster Zeit hat Éva Jakab darauf aufmerksam gemacht, daß materiellrechtliche Differenzen stattdessen innerhalb der Weinlieferungskäufe faßbar werden, je nachdem, ob der Verkäufer

¹⁷ Vgl. Jördens (wie Anm. 1), S. 239ff., bes. die Zusammenfassung S. 249.

¹⁸ Ebda., S. 222ff.; dies., *Μισθωσις τῶν ἔργων*: Ein neuer Vertragstyp, Proc. XIX Intern. Congr. Pap. (Cairo, 2.-9. September 1989), Cairo 1992, II 259-270.

¹⁹ Vgl. Jördens (wie Anm. 1), S. 248f. 253ff.

²⁰ Dig. XIX 2, 25, 6 *partarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur*.

²¹ Vgl. A. Jördens, Die Agrarverhältnisse im spätantiken Ägypten, Laverna 10, 1999, 114-152.

²² Vgl. Jördens (wie Anm. 1), S. 301f.

²³ Ebda., S. 305f. mit einer Liste der Belege.

²⁴ Vgl. etwa O. Montevecchi, Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano IV: Vendite a termine, Aegyptus 24, 1944, 131-158, bes. S. 138; R.S. Bagnall, Price in „Sales on Delivery“, GRBS 18, 1977, 85-96 = ders., Later Roman Egypt: Society, Religion, Economy and Administration, Aldershot 2003, Nr. XV, bes. S. 93f.; dazu schon H.-A. Rupprecht, Vertragliche Mischtypen in den Papyri, *Μνήμη Γεωργίου 'Α. Πετροπούλου* (1897-1964), hrsg. v. P.D. Dimakis u.a., Bd. II, Athen 1984, 273-283, bes. S. 278ff.; Jördens (wie Anm. 1), S. 333. 340; vgl. auch J. Hengstl, Rechtsprobleme in neueren papyrologischen Arbeiten, APF 40, 1994, 87-94, bes. S. 89f. gegen die Berechnungen von Kruit (wie Anm. 1), S. 182ff.

²⁵ Jördens (wie Anm. 1), S. 305f., 339ff.

lediglich die vereinbarte Menge Traubenmost lieferte oder zusätzlich noch auf bestimmte Zeit eine Garantie für die Güte und Haltbarkeit des daraus erzeugten Weines übernahm²⁶. Dies berührte zugleich auch Fragen der Lagerung des Weines sowie der Stellung der Fässer²⁷, vor allem aber läßt es Rückschlüsse auf verschiedene Methoden der Weinherstellung zu, die selbstverständlich nicht gaugebunden waren. Dennoch bildeten sich auch hierfür wiederum gautypische Varianten aus, ebenso wie für die Aufeinanderfolge der Bestimmungen im Vertrag. Diese auffälligen regionalen Eigenheiten sind um so bemerkenswerter, als hier anders als etwa bei den Teilpachten keinerlei Kontinuitätsbruch zwischen kaiserzeitlichen und spätantiken Verträgen festzustellen ist²⁸. Da es sich um einen erst sekundär konzipierten „vertraglichen Mischtyp“ handelt, könnte man hier annehmen, daß jeder Gau oder besser jede Notarsheimat von vornherein ein eigenes Formular entwickelte, das dann über die Generationen hinweg weitergegeben wurde, ohne je normierenden Eingriffen ausgesetzt zu sein; doch ist dies eine bloße Hypothese.

Das spätantike Material verweist jedenfalls mehr als deutlich darauf, daß gautypische Unterschiede bei den Rechtsgeschäften zwar als Indiz für materielle Differenzen dienen können, aber keineswegs immer als Beleg dafür zu werten sind. Was jeweils zutrifft, gilt es im Einzelfall zu prüfen. So ist etwa die *μίσθωσις τῶν ἔργων* nicht einer bloßen Laune oxyrhynchitischer Urkundenschreiber zu verdanken, sondern findet ihre Erklärung im sozialen Wandel dieser Zeit, als Übergangsphänomen zwischen Teilpacht und grundherrlicher Eigenwirtschaft. Materielle Unterschiede zeigen sich in der Spätzeit auch bei der Teilpacht selbst; offenbar jedoch nicht bei den Lieferungskäufen, obwohl gerade sie den am stärksten regional ausdifferenzierten Vertragstyp darstellen. Allenfalls wäre hierfür die unterschiedliche Risikoverteilung bei der Weinherstellung in Anschlag zu bringen, doch ist sie ausnahmsweise nicht regionaler Praxis, sondern allein dem Parteiinteresse geschuldet. Auf wirtschaftliche Sonderwege verweisen wiederum die Gestellungsbürgschaften, die Bernhard Palme zufolge in Oberägypten auch in der Spätantike noch liturgische Dienste betreffen, während es im Arsinoites und Oxyrhynchites fast ausschließlich um die landwirtschaftliche Arbeit auf den großen Gütern reicher Grundbesitzer geht.

Bei den Eheverträgen und Testamenten konnte Uri Yiftach nun ein weiteres Moment feststellen, das regionale oder noch genauer statusbedingte Unterschiede im

²⁶ Überzeugend dazu jetzt É. Jakab, „Wo gärt der verkaufte Wein?“. Zur Deutung der Weinlieferungskäufe in den graeco-ägyptischen Papyri, Symposium 1997. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte Altaiumara, 8.-14. September 1997, hrsg. v. E. Cantarella/G. Thür, Köln/Weimar/Wien 2001, 295-318; dies., Guarantee and Jars in Sales of Wine on Delivery, JJP 29, 1999, 33-44.

²⁷ Mit der Zusage des Winzers, die sachgerechte Behandlung des Weines über den Winter zu garantieren, erfuhr freilich auch die diesen Verträgen stets innewohnende arbeitsrechtliche Komponente, die insbesondere bei den Werklieferungsverträgen aus dem handwerklichen Bereich unübersehbar ist, eine weitere Stärkung, vgl. bereits Jördens (wie Anm. 1), S. 341.

²⁸ Vgl. zusammenfassend Jördens (wie Anm. 1), S. 330f.

Vertragswesen begründete: das Bedürfnis nach der feierlichen Ausgestaltung dieser besonderen Rechtsakte, wie es offenbar vor allem unter den Einwohnern der Gauhauptstädte verbreitet war. Soziale Faktoren – die soziale Bedeutung des Rechtsgeschäftes und die soziale Stellung der Vertragspartner – spielten demnach hier die entscheidende Rolle. Doch ging es vielleicht sogar um mehr als nur darum, mit dem Festhalten an den traditionellen Formen sich selbst der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen zu vergewissern und dies auch nach außen unter Beweis zu stellen. Denn die Anlässe scheinen keineswegs beliebig, vielmehr handelt es sich in beiden Fällen um Übergänge – den Übergang von einer sozialen Gruppe, der Hausgemeinschaft, in eine andere bei der Ehe; den Übergang vom Leben zum Tod bei den Testamenten. Die traditionellen Formen mochten hier in besonderer Weise geeignet erscheinen, solche stets schwierigen Übergangssituationen emotional zu bewältigen, und als Symbol für Verlässlichkeit und Kontinuität einen wichtigen Beitrag zur Angstabwehr leisten²⁹.

Damit zeigt sich ein weiteres Mal, daß wirtschaftlichen, sozialen und mentalitätsgeschichtlichen Faktoren oft eine wesentlich größere Bedeutung zukommt, als der Rechtshistoriker wahrzunehmen imstande ist; denn allzu selten stehen die Instrumente zur Verfügung, solche Faktoren aufzuspüren. In der Tat bleibt noch genug rätselhaft – warum etwa setzen Kamelkäufe erst in der Kaiserzeit ein, warum enden sie im IV. Jhdt.? Warum gibt es in der Spätantike keine Ammenverträge, keine Paratheken, so gut wie keine Sklavenkäufe³⁰ mehr? Nicht immer lassen sich diese Fragen so leicht beantworten wie im Fall der Parachoresis, die das veränderte Eigentumsrecht unter den Römern allmählich verschwinden ließ.

Deutlich dürfte zudem geworden sein, daß Konservatismus respektive Modernität in der Tat keine geeigneten Kategorien darstellen, um Entwicklungen und regionale Unterschiede im Vertragswesen zu beschreiben oder zu erklären. Insgesamt sollte wohl auch sehr viel öfter damit zu rechnen sein, daß rechtliche Formen, um es

²⁹ Als Parallele aus heutiger Zeit ließe sich etwa die feierliche Zeremonie anführen, die im Kollegenkreis meines Mannes anlässlich eines 50. Geburtstags stattzufinden pflegt und bei der nicht zuletzt die Verlesung einer fingierten Urkunde eine große Rolle spielt, in der dem Jubilar in bestem Juristendeutsch die Aufnahme in den angeblichen Verein der „Alten Säcke“ – bei Damen den der „Alten Schachteln“ – bescheinigt wird. Nicht zufällig kommen auch hier, trotz aller ironischen Distanz der Moderne, ausgesprochen traditionelle Formen zum Tragen, um einer Situation des Übergangs – in diesem Fall von der Jugend in das Greisenalter – ihren Schrecken zu nehmen.

³⁰ Vgl. nur die neueste Zusammenstellung von J.A. Straus, *Liste commentée des contrats de vente d’esclaves passés en Égypte aux époques grecque, romaine et byzantine*, ZPE 131, 2000, 135-144, wonach von insgesamt 69 Dokumenten lediglich vier aus dem V. Jhdt. und später datieren, nämlich P. Princ. II 85 (V. Jhdt.; Herk. unbek.); SB XXIV 15969 (491-518; Herm.); P. Cair. Masp. I 67120 (VI. Jhdt.; Aphrod. K.) sowie SB XVIII 13173 (629; Herm.); zu letzterem vgl. auch den Beitrag von M. Amelotti und L. Migliardi in diesem Band. Der Rückgang der Dokumente ist insofern freilich noch einmal deutlich stärker als in dem oben (zu Anm. 8ff.) besprochenen Fall der Eheverträge.

zugespitzt zu formulieren, in erster Linie der Befriedigung nichtrechtlicher Bedürfnisse dienen. Dem Rechtshistoriker im engeren Sinne mag diese Erkenntnis nur bedingt willkommen sein. Um so mehr Licht fällt damit freilich auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Zeit, was allerdings ausreichen sollte, den Wert solcher Untersuchungen wie der von Uri Yiftach zu unterstreichen.